

Werk

Titel: Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

Verlag: [Lechler]

Ort: Franckfurt am Main

Jahr: 1570

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN629817596

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596> | LOG_0005

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeig warumb vnd wann die I

Visitation des Keyf. Chammergerichts angestellt/wie
offt/ vnd zu welchen zeiten dieselbige so wol Extraordinariè, als ordinariè
verordnet/wann sie ihren fůrgang oder nicht gehabt/auch in welchen Visitation
jeder zeit ein Abscheidt von den verordneten Keyserlichen
Commissarien vnd Visitatoren/auffgerichte vnd
publiciere worden sey.



Niſ was vrsachen / vnd wenn die
Visitation des Keyf. Chammergerichts an-
gestellt / ist auß der Chammergerichts ord-
nung auff dem Reichstag zu Costenß Anno
1507. auffgericht^a zusehen / darinn im an-
fang vermeldet wirdt / Darmit das Cham-
mergericht damals die bewilligte vñ bestim-
pte zeit/nemlich sechs jar/auch desto statlich

er vnd bleiblicher vnderhalten / Auch die ordnung desselbigen dester
wesentlicher gehandhabt / vñ aller notturfft desselben dester baß ver-
sehen werden möcht/ daß zu außgang eins jeden Jars/auff ein nem-
lichen Tag / den der Chammerrichter setzen vnd verkünden wirdt/
die König. Maiest. oder dero darzu verordnete treffentliche Ráthe/
Vnd zween auß den Churfürsten vnd Fürsten oder ihre treffentliche
Ráthe bey dem Chammergericht erscheinen wöllen vnd sollen / alle
vnd jede des Chammergerichts fůrgesallen gebrechen vnd notturfft
zu verhören/zu ordnen/zu handeln/vnd zu versehen. Darauff sechs
Fürsten / so den sechs Churfürsten deßhalbem zugeordnet / auch wel-
che auß ihnen ein jedes Jar berúrter sechs Jar lang solcher Sachen
vernehmung thun sol/nach einander ernandt^b worden. Ich befind aber
nicht/daß diese verordnung jemals in denselbigen sechs Jaren/ oder
auch etliche Jar hernacher / iren wůrcklichen fůrgang gehabt. Dar-
umb bey des Allerdurchleuchtigsten / Vnüberwindlichsten Herren
Keyser Karl/des fünfften dises Namens/regierung in der Chammer
gerichts ordnung^c vff dem Reichstag zu Wormbs/Anno 1521. auß-
gangen/versehen/daß hinfúrter járllich das Chammergericht durch
den Keyf. Statthalter vnd Regiment so auff gedachtem Reichstag
verordnet / die zeit vnd weil dasselbe bey dem Keyf. Regiment visiti-
ret/Wo aber das regiment vom Chammergericht abgesondert/oder
nit in wesen seyn wůrd/ daß als denn mit der Visitation Inhalt der
obgesetzte Costenßischer Chammergerichts ordnung gehalten wer-
den solt.

^a Rubr. Daß
eines jedern
Jars am 72.
Blat des ers-
ten Theils
der zusammen
getruckten
Reichs ord-
nungē vnd
abschiedten.

^b Vnder dem
endgesetzter
Rub. am 73.
Blat.

^c Vnder der
Rubr. wie
das Cham-
mergerichte
visitiert/2c.
am 119. blat
des ersten
Theils.

Warumb die Visitation des Keyß.

^a
Aus dem
Speyrischen
Reichs abs
chiedt des
26. Jahrs. §.
Vnd nach de
etc. am ende
des 179. blat
des 1. theils.

^b
Aus dem
Reichs abs
chiedt zu
Speyr/ An
no 29. §. Vnd
nach dem ec.
am 127. blat
des 1. theils.

^c
Aus dem
Augsburgi
schen Reichs
abschied des
30. Jahrs. §.
Vnd darmit
etc. am 213.
Blat.

^d
Aus dem an
fang der Re
formation
des 31. Jahrs
am 235. Blat
des 1. theils.

^e
Vnder der
Rub. Cham
mergerichts
betreffend/
am 244. blat
des 1. theils.

^f
§. Nachdem
etc. am 239.
Blat des ers
ten theils.

^g
Aus gefez
tem Regens
spurgischem
abschied vnd
Rubr. §. 2. 3.
4. an/ ange
sogenē 244.
vñ 245. Blat
darauf der
anfang vnd
1. §. des 50.

^h
Titl. im erste
Theil der
Cammerges
richts Ord
nung gezo
gen.

Vnd wiewol Chammerrichter vnd Besizer in einer alten freer beschwerung Schrift anregen/daß sie das Keyß. Regiment zu Nürnberg visitiert/ auch sich derselben Visitation als die einer Inquisition gleicher gewesen in angezogener Schrift höchlich beschweren/ So ist doch obgemeldte Wormbsische ordnung von der zeit an/ da sie gemacht/ biß auff das 1526. Jar mehrmals nicht vollzogen worden.

Daher auff dem Reichstag zu Speyr gedachts 26. Jars/ neben der Keyß. Maiest. verordnete Rätthe etliche Chur vnd Fürsten zum theil eigener Person/ zum theil durch ihre Befehlhaber vnd Gesandte auff S. Michaels tag desselbigen Jars daß Regiment vnd Chammergericht/ mit höchstem fleiß der notturfft nach zu visitiern^a ernennet/ welches doch nicht fortgangen / Derwegen die in dem angeregten Speyrischen Reichs abschiedt des 26. Jars/ deputierte Chur vnd Fürsten / wider zu der Visitation vnd reformation des Regiments vnd Chammergerichts auff den ersten tag Junij des 29. Jahrs verordnet^b worden seind.

Die weil aber sie die deputaten in demselbigen vnd nechstfolgenden 30. Jar mit solchem werck zuuolfahrn verhindert/ ist inen vff dem Reichstag zu Augspurg / zu der Visitation des Keyß. Chammergerichts auff den ersten Martij Anno 31. persönlich oder durch ihre Rätthe zu erscheinen^c aufferlegt/ welche auch auff bestimpte zeit die Visitation fürgenommen/ vnd darauff ein Abschiedt oder Reformation des Chammergerichts verfasst. Dieselb^d Reformation hat der Keyß. Maiest. vnd gemeinen Stenden des Reichs von Articul zu Articul/ aufferthhalb etliche wenige puncten die auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1532. verendert worden seyn/ wolgefallen.

Vnd darmit dem Articul mit der Jarlichen Visitation in berürter^f Reformation nachgesetzt würd/ ist auff nechstgedachtem Reichstag^g verabschiedet/ daß alle Jar den ersten tag Maij das Chammergericht an dem ort/ da es gehalten/ visitiert/ auch wer fürth in die Visitatores/ wie viel jr seyn/ wen vnd wie sie visitiern/ vnd wie weit sich ire gewalt vnd befehl erstrecken soll/ verordnet. Vnd darauff vermög gemeldts Reichs abschiedts die visitation Anno 33. h^h eruolgt/ vnd ins werck gebracht/ auch ein abschiedt auffgericht/ Hernachmals aber in etlichen Jaren auß fürgefallenen ver hinderung ihren fürgang nichtⁱ erlangt.

^h Aus der Speyrischen Chammergerichts ordnung oder Visitation abschieds des 33. Jars am 251. Blat.

ⁱ Aus der Regenspurgischen Reichs abschiedt des 1541. Jars. §. Vnd wiewol etc. am 269. Blat des ersten theils.

Vnd

Vnd wiewol auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 41. widerumb beschlossen/das auff den 14. Tag Januarij/ Anno 42. vnd folgendts jarlich auff den 1. Maij/das Shammergericht visitiert/vnd wo von nöten reformiert werden solte/auch darauff die Key. Maiest. fre^a Commissarien deputiert/so ist doch solche Visitation auch eingestelt worden.

^a Gesezten abschiedt vnnnd blat. 5. Dies weil aber 2c. b

Dertwegen auff dem Reichstag zu Speyr Anno 42. abermals geordnet/das gedachte Visitation vnnnd Reformation den 16. Junij ermeldts Jars/durch die daselbs ernandt/vnd darzu deputierte Visitatoren gewißlich zu Speyr fürgenommen^b werden solte.

^b Auß dem Speyrischen Reichs abschiedt des 42. Jars. 5. Vnd als etc. am 294. blat des 1. theils. c

Als nun dieselbige Anno 43. zu Speyr zusammen komen/sich aber zwischen den Keyf. Commissarien/vnd den Visitatoren allerley Irungen vnd difficultet zugetragen/ist angestellte^c Visitation auch onfrucht abgangen/Vnd darauff etliche Jar lang in verzugt geschoben^d worden.

^c Auß dem Reichs abschiedt zu Speyr/ des 44. Jars. 5. Vnd als etc. am ende des 322. Blat. d

Folgendts hat man in der Shammergerichts ordnung auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 48. auffgericht/ in dem 50. Tittul des 1. theils die hieoben vermeldte Satzunge von der jarlichen Visitation des Shammergerichts/des Regenspurgischen abschieds Anno 32. wie solcher auch hie oben angeregt wider erholet / vnd mit einer^e Clausel derogatori versehen/das in vnd mit der Visitation derselbigen Ordnung/ vnd sonst keiner andern nachgegangen werden soll.

^d In ob verzeichnetem anfang/vf ersten 5. e

Hierauff ist vermög derselbigen Ordnung die Visitation des Shammergerichts Anno 1550. gehalten/auch ein abschiedt^f gestelt/vnd auff den Reichstag zu Augspurg Anno 51. vberschickt vnd^g berathtschlagt. Denn nach vernehmung obgemeldter Ordnung die^h Visitation Anno 51. ins werck gericht worden.

^e 5. 2. Vnd solten 2c. f

Als aber etliche Jahr hernach auß allerley fürgefallen vrsachen vnd verhinderungen die Visitation verblieben/seind vff dem Reichstag zu Augspurg Anno 55. zu den Keyf. Commissarien vnd Ordinarij Visitatoren/auch andere von Churfürsten vnd Stenden / bey der selbigen auff dem 1. tag Maij/zu Speyr zu seyn/oder ihre Rätthe vnd Befehlhaber dahin zu schickenⁱ zugeordnet/ Auch der Shammergerichts ordnung so auff berürtem Reichstag widerumb ersehen / vnd erneuert/vnder dem vffangeregten 50. Tit. des 1. Theils/der 3. 5. anfangend: Es sollen auch etc. zugesetzt worden.

^f Auß dem anfang der Visitation Abschieds des 50. Jars. g

^g Auß dem Augspurgischen Reichs abschied des 51. Jars. 5. Wir haben etc. am end des 72. blats des 2. theils. h

^h Auß dem anfang der Visitation Abschieds des 51. Jars.

ⁱ Auß dem Augspurgischen Reichs abschiedt des 1550. Jars. 5. Als dann/ etc. am 104. Blat des ersten theils.

Demnach nun obgemeldte Visitation Anno 56. k vollbracht/vnd derselbigen Ordinarij vnd Extraordinarij Visitatores auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 57. dieser gehaltenen Visitation abschiedt/

^k Auß dem anfang der Visitation Abschieds des 56. Jars.

Warumb die Visitation des Keyf.

^a
Auf dem Regenspurgischen Reichs abschied des 57. Jahrs. §. Nach dem 20. den 3. nach folgenden §. am 200. vnd 201. blat des 1. theils.

schiedt/sampt etliche mehr beygelegten Articlen fürbracht/aber vort wegen ander hohen treffentlichen Sachen/ nicht haben mögen/der notturfft nach/erörtert werde/So sind zu den Ordinarijs abermals etlich andere Extraordinarij Visitatores von wegē gemeiner Stende deputiert/die auff Sontag Exaudi Anno 57. zu Speyr künfftige Visitations handlung zu berathschlagen/fürnehmen/auch sich vber die vorige Visitation articul vergleichen / vnd was durch sie also entschlossen / vnd verabschiedet/im Reich gehalten werden^a solt.

^b
Auf dem Speyrischen Deputation abschied des 57. jahrs. Versic. Das wir etc. am 206. Blat.

Vnd wiewol die verordnete zu bestimmter zeit die Sachen in berathschlagung gezogen / vnnnd bemeldter Articel vnnnd Puncten das Schammergericht/vnd desselbigen Ordnung betreffend viel erledigt/in einem aller gemeiner des Reichs Stend abschiedt/ setzen/ vnnnd in das Reich außkünden vnd publicieren lassen / Jedoch haben sie den Memorial zedel/ so in dem obgedachten Augspurgischen Reichstag des 55. Jahrs verfasst/auch Schammerrichters vnd Besizer darauff gegebenen bericht / vnd etlicher in derselbigen Visitation einkommene Grauamina/von wegen der weitleunftigkeit/ on vorgehende zeitliche berathschlagung vnd befehl nit mögen abhandeln/sondern auff ein zukünfftige Reichs versammlung^c gewiesen.

^c
Auf gesetztem abschied §. 50. Ferner etc. am 213. blat. Vñ auß des Reichs tags zu Augspurg des 59. Jahrs abschiedt. §. Demnach vnd §. Als aber etc. am 221. Blat.

Nicht desto weniger seind in dem 58. Jahr die Keyf. verordnete Commissarien vñ die Ordinarij/ Inhalt der ordnung beschriebenen Visitatores zu Speyr ankommen/aber die Visitation von wegen eines von Schammerrichter vnd Besizern recusierten Visitators nit fürgeschritten/Doch ist volgendts im 59. Jar/ die Ordinarij Visitation^d vollzogen/ vnd auff dieselbige ein Abschiedt verfertigt worden.

^d
Auf dem anfang der Visitation Abschiedes des 59. jahrs.

Ferner hat man auff angeregtes 59. Jahrs zu Augspurg gehaltenen Reichstag etliche von den gemeinen Stenden geordnet vnd ernandt/berürte Memorial zedel grauamina/ bericht/ vñ etliche mehr Articel zu berathschlagen/ ^e zu erwegen/vnd zu vergleichen. Darzu seind auff ehgedachtem Reichstag etliche puncten die Ordinarij visitation betreffend/in vielmeldtem ^f 50. Tit. des 1. Theils ^g geendert/ etliche Articel aber darzu gehörig von neuen gesetzt ^h worden.

^g §. Als denn etc. bis auff den §. Vnnnd nach etc. am 222. Vnnnd §. Wiewol etc. bis auff den §. Nach dem etc. am 223. Blat.
^h §. Vnd nach dem etc. Vnd §. Nach dem etc. am 223. blat. des obgemeldten andern theils.

^f
Im anfang vnd ersten §.

Da nun die handlung berürter verordnung auß einfallenden verhinderung vom Sontag Oculi bis auff den 22. tag Septembris des 60.

Des 60. Jahrs erstreckt/feind die verordnete/die befohlene Artikel zu erledigen zu Speyr erschienen. Aber auß vrsachen im abschied Prorogierter deputation desselbigen Jars vermeldt/ solch werck abermals sein gebürliche erörterung / nicht erreichen^a mögen.

^a Auß dem abschiede der Prorogierten Deputation zu Speyr des 60. Jars.

Gleichwol ist nicht desto weniger das Chammergericht ordentlich weiß durch die Keyf. Commissarien/vnd jedes Jars beschriebene Visitatores/vermögd der ordnung in demselbigen 60. Jar/wie auch hernacher Anno 61. vnd 62. visitiert. Vnd berürter Visitationen des 60. vnd 61. Jars besondere abschiedt auffgericht^b worden.

^b Auß angesregten Anno 60. vnd 61. visitation abschiedten.

Vnd ob wol in dem 1563. Jahr die Keyf. Commissarien/vnd der Stend beschriebene Visitatores/die Visitation an die hand genommen/des willens vnd meinang/ zu endlichem beschluß vnd abschiedt für zuschreiten / so sind doch in ferner berathschlagung solche verhin- derunge fürgefallen/dasß sie vermögd des Augspurgischen Reichs abschiedt Anno 59. damals angestellte Visitation nicht zum end bracht/ sonder auff dieselbe Stend widerumb^c prorogiert.

^c Auß dem prorogation abschied des 63. Jars.

Nach außweiffung solcher prorogation ist die Visitation des 64. Jahrs fürgenommen vnd verricht / auch die Artikel so verschienenes Jar auß der Visitation zu ein abschied verfasst / Vnd biß dahin neben andern prorogiert vnd eingestelt/verglichen vnd^d verabschiedet.

^d Auß dem anfang der Visitation Abschiedts des 64. Jars.

Hernach im 65. Jar/weil ein beschriebener Stand außblieben/ ward abermals die Visitation/ Inhalts offtgemeldts Augspurgischen^e abschiedts des 59. Jahrs/als auff die damals verordnete Stende^f erstreckt.

^e S. Solt aber etc. am 22. blat/des andern theils.

^f Auß dem prorogation abschied des 65. Jar.

Nach dem sich aber in erfahrung erfunden/ das solche Prorogationes der Visitationen der iustitien verhinderlich/so ist die obberürte Constitution des 59. Jars auff dem Reichstag^g zu Augspurg/ Anno 1566. auff ein gewiffene anzal der nicht erscheinenden erklet/ Nemlich wo mehr denn drey darzu erforderte Visitatores nicht außbleiben würden / dasß nicht desto weniger die andern anwessende mit den Keyf. Commissarien in den Visitationen fortfahren solten / wie denn darauff die Visitation Anno 67. 68. vnd 69. volzogen/auch deren im 67. vnd 68. Jahr vnderschiedtlich Abschiedt verfertigt vnd publiciert.

^g Gesezten abschiedt/Blat vnd S. Solte aber etc.

^h S. So haben etc. am 28. Blat.

ⁱ Auß der Visitation Anno 67. vnd 68. abschiedten anfang.